

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1966	Nummer 185
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23234	25. 11. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten	2254

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderungen	2258

I.

23234

DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1966
— II B 4 — 2.743 Nr. 1410/66

I.

Mit RdErl. v. 5. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1337/SMBI. NW. 23234) habe ich die Ausgabe Dezember 1956 des Normblattes DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten — bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht. Hierbei habe ich unter Veröffentlichung der Beiblätter 1 und 2 Bestimmungen über die Führung des großen und kleinen Befähigungsnachweises erlassen.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die bisher für den kleinen Nachweis als anerkannte Stellen tätigen Bundesbahndirektionen von dieser Aufgabe zu entlasten. An ihrer Stelle werden vom 1. Januar 1967 an im Land Nordrhein-Westfalen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern als anerkannte Stellen tätig sein.

Aus vorstehendem Grund wird der Einführungserlaß geändert und durch Einbeziehung der seither in Einzelerlassen getroffenen Änderungen und Ergänzungen neu gefaßt und nachstehend bekanntgegeben.

Von einem erneuten Abdruck des Normblattes DIN 4100 wird im Hinblick auf die frühere Bekanntgabe abgesehen.

II.

1. Das Normblatt

DIN 4100 (Ausgabe Dezember 1956) —
Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung
und bauliche Durchbildung —

wird nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

2. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Normblattes DIN 4100 (Ausgabe Dezember 1956) gelten für alle in Abschn. 1.1 des Normblattes genannten geschweißten, tragenden Stahlhochbauten und Stahlbauteile. Sie gelten jedoch nicht für das Schweißen von Bewehrungsstäben in Stahlbetonbauteilen nach DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — § 14 Abs. 1c und § 27 Abs. 3, soweit es sich um elektrische Abbreinstumpfschweißung handelt. Für andere Verfahren, z. B. bei der Instandsetzung beschädigter Stahlbetonbauten nach DIN 4231 Abschn. 6.2, sind das Normblatt DIN 4100 und dieser RdErl. maßgebend.

3. Eignung der Betriebe für das Schweißen tragender Stahlhochbauten und Stahlbauteile

Geschweißte Stahlbauten und Stahlbauteile gehören zu den Bauteilen, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maße von der Sachkenntnis und Erfahrung der damit betrauten Personen und von einer Ausstattung des Betriebes mit besonderen Einrichtungen abhängt. Nach § 22 Abs. 2 BauO NW i. Verb. mit Abschn. 1.3 DIN 4100 haben Betriebe, die geschweißte Stahlbauteile herstellen, den Nachweis zu erbringen, daß eine von den obersten Bauaufsichtsbehörden anerkannte Stelle ihre Werkseinrichtung und ihr Fachpersonal überprüft hat.

3.1. Anerkannte Stellen

3.1.1. für den großen Nachweis.

Als anerkannte Stellen entsprechend Abschn. 1.3 DIN 4100 gelten für den großen Nachweis die Bundesbahndirektionen, die bei der Überprüfung der Werkseinrichtungen und des Fachpersonals ihre Abnahmeämter betätigen. Der Bescheid über den großen Nachweis ist bei der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bundesbahndirektion zu beantragen:

3.1.2. für den kleinen Nachweis.

Als anerkannte Stellen entsprechend Abschn. 1.3 DIN 4100 gelten für den kleinen Nachweis

die Handwerkskammer Aachen,
51 Aachen, Sandkaulbach 21,
(für Handwerksbetriebe in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln)

die Handwerkskammer Bielefeld,
48 Bielefeld, Obernstraße 48,
(für Handwerksbetriebe in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster)

die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel zu Duisburg, 51 Duisburg,
Mercatorstraße 22/24,
(für Industriebetriebe im Land Nordrhein-Westfalen).

Die Anträge auf Erteilung des Bescheides sind an die hiernach für den Sitz des Unternehmens zuständige Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer zu richten. Für das Verfahren gelten die als Anlage bekanntgegebenen „Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren für den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von einfachen Stahlhochbauten — Kleiner Befähigungsnachweis — nach DIN 4100 Beiblatt 2 — Fassung November 1966 —“. Die anerkannten Stellen üben ihre Tätigkeit nach einheitlichen Richtlinien aus, die von dem zur Wahrung der einheitlichen Handhabung des Verfahrens für den kleinen Nachweis gebildeten Beirats erarbeitet worden sind. Bei der Überprüfung der Betriebe bedienen sich die anerkannten Stellen der bei ihnen eingerichteten Betriebsprüfungsausschüsse.

Anl.

3.1.3. für ausländische Hersteller.

Für Hersteller von Bauteilen im Geltungsbereich des großen Nachweises, die ihren Sitz oder gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V., 41 Duisburg, Bismarckstraße 85, als anerkannte Stelle, die mit dem ausländischen Hersteller einen entsprechenden Überwachungsvertrag abschließt.

Für ausländische Hersteller von Stahlbauteilen im Geltungsbereich des kleinen Nachweises gilt Nr. 3.1.2 dieses RdErl., wobei die Auswahl der Anerkennungsstellen dem Hersteller überlassen bleiben.

3.1.4. für Hersteller fliegender Bauten.

Für Hersteller von geschweißten Stahlbauteilen für fliegende Bauten nach DIN 4112 — unabhängig vom Sitz des Betriebes — gelten vorzugsweise die Technischen Überwachungsvereine als anerkannte Stellen neben den in Nr. 3.1.1 bis 3.1.3 dieses RdErl. genannten anerkannten Stellen.

3.1.5. Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung des Bescheides über den Befähigungsnachweis und die Durchführung des Verfahrens erheben die anerkannten Stellen Gebühren.

3.2. Großer Nachweis

Für den „großen“ Nachweis ist das Normblatt

DIN 4100 Beiblatt 1 (Ausgabe Dezember 1956) —

Geschweißte Stahlhochbauten;
Nachweis der Befähigung zum
Schweißen von Stahlhochbauten
(Großer Nachweis) —

maßgebend, das als Anlage 2 bekanntgegeben wird und Bestandteil dieses RdErl. ist.

Der Bescheid über den „großen Nachweis“ enthält in der Regel Angaben über den Umfang der betrieblichen Eignung, die zu beachten sind.

3.3. Kleiner Nachweis

Für den „kleinen“ Nachweis ist das Normblatt

DIN 4100 Beiblatt 2 (Ausgabe Dezember 1956) —

Geschweißte Stahlhochbauten;
Nachweis der Befähigung zum
Schweißen von Stahlhochbauten
im begrenzten Umfang (Kleiner
Nachweis) —

maßgebend, das als Anlage 3 bekanntgegeben wird und Bestandteil dieses RdErl. ist.

Inhaber des kleinen Nachweises haben ihre Befähigung nachgewiesen, nach Abschn. 1 des Beiblattes 2 folgende Bauteile sachgemäß herstellen zu können: Einfache geschweißte Stützen, vollwandige Träger und Unterzüge als Bauteile zur Aufnahme von vorwiegend ruhenden Lasten (vgl. DIN 1055 Bl. 3 — Ausgabe Februar 1951 — Abschn. 1.4) mit höchstens 500 kg/m² Verkehrslast, Gewächshäuser, Einzelgaragen, Treppen, Geländern, Masten bis 12 m Länge und im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde auch andere Konstruktionen gleicher Art und Größenordnung, deren Einzeldicke im tragenden Querschnitt nicht mehr als 12 mm, bei Stützenkopf- und -fußplatten nicht mehr als 20 mm beträgt. Als Baustahl darf von den Betrieben, die den „kleinen“ Nachweis erbracht haben, nur St 37 verschweißt werden.

Für das Anschweißen von Kopf- und Fußplatten an einfache, nicht zusammengesetzte Profilstützen und zur Herstellung solcher Stahlbauteile, an die bauaufsichtliche Forderungen nicht zu stellen sind, wie Grundstückseinfriedigungen, Gartentore oder Treppengeländer ist ein Befähigungsnachweis nicht erforderlich.

3.4. Geltungsdauer der Nachweise

Die Bescheide über den großen oder kleinen Nachweis nach 3.2 und 3.3 dieses RdErl. verlieren 3 Jahre nach dem Ausstellen ihre Gültigkeit und müssen durch eine nochmalige Prüfung durch die anerkannte Stelle (Nr. 3.1 dieses RdErl.) erneuert werden.

Um Schwierigkeiten bei der Einführung des neuen Verfahrens zur Führung des kleinen Nachweises zu vermeiden, gilt folgende Übergangsregelung:

Die von den Bundesbahndirektionen ausgestellten Bescheide über den kleinen Nachweis, deren Geltungsdauer ggf. bereits nach einjähriger Verlängerung vor dem 31. 12. 1967 abläuft, bleiben ein Jahr länger gültig. Das gilt jedoch nicht für Bescheide, die durch den Fortfall der Voraussetzungen ungültig werden. Bis zum 30. 6. 1967 gilt ersatzweise als Bescheid über den kleinen Nachweis die Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges für Schweißfachmänner.

Werden bei der Ausführung geschweißter tragender Stahlhochbauten und Stahlbauteile grobe Verstöße gegen die Bestimmungen des Normblattes DIN 4100, dieses RdErl. oder gegen andere Baubestimmungen festgestellt, die der Inhaber des „großen“ oder des „kleinen“ Nachweises zu vertreten hat, so ist mir zu berichten. Ich werde dann eine Nachprüfung durch die anerkannte Stelle veranlassen und ggf. die Gültigkeit des Nachweises durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für erloschen erklären.

3.5. Lehrgänge für Schweißaufsichtspersonen

Als Lehrgang für Schweißaufsichtspersonen für den großen Nachweis im Sinne des Abschn. 3.2, Beibl. 1, DIN 4100, gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die entsprechenden Lehrgänge der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik; als Lehrgang für Schweißaufsichtspersonen für den kleinen Nachweis (Schweißfachmänner) im Sinne des Abschn. 3.2, Beiblatt 2, DIN 4100, gelten die diesbezüglichen Schweißfachmann-Lehrgänge des gleichen Verbandes.

3.6. Prüfung und Überwachung der Schweißer

Zu den Aufgaben der Schweißaufsichtspersonen gehört nach Abschn. 4 der Beiblätter 1 und 2, die im

Betrieb mit der Herstellung von geschweißten Stahlbauteilen beschäftigten Schweißer zu prüfen und zu überwachen. Diese Prüfung und Überwachung muß nach dem Normblatt

DIN 8560 Bl. 1 (Ausgabe Januar 1959) —

Prüfung von Handschweißern für das
Schweißen von Stahl —

erfolgen, das als Anlage zum RdErl. v. 18. 2. 1960 (MBI. NW. S. 549/SMBI. NW. 23234) bekanntgegeben worden ist.

Die im Stahlhochbau (vgl. DIN 4100, Abschn. 1.1 — Geltungsbereich) tätigen Schweißer müssen die Bedingungen der Prüfgruppe B I nach DIN 8560 Bl. 1, Tafel 1, erfüllen.

Das Bedienungspersonal von Schweißautomaten ist von der Schweißaufsichtsperson in der sachgemäßen Handhabung der Geräte zu unterweisen und wie die übrigen Schweißer zu prüfen. Die hierfür erforderlichen Prüfstücke sind mit dem Schweißautomaten in der gleichen Anzahl und Art wie in DIN 8560 Bl. 1, Abschn. 9.112a und b und gegebenenfalls in Abschn. 9.112 unter c und d entsprechend der Prüfgruppe B I nach Tafel 1 herzustellen und nach den Bedingungen der gleichen Prüfgruppe zu prüfen. Weichen die für einen Automaten vorgesehenen Blechdicken von der Dicke nach Abschn. 9.112 ab, so sind die Proben in der für den Automaten vorgesehenen Blechdicke herzustellen.

4. Zur Abwehr von Gefahren werden die unteren Bauaufsichtsbehörden angewiesen, bei der Erteilung der Baugenehmigung für Bauvorhaben mit geschweißten Bauteilen folgende Auflage in den Bauschein aufzunehmen und die Einhaltung dieser Auflage zu überwachen:

„Auf Grund des § 22 Abs. 2 BauO NW wird verlangt, daß die geschweißten tragenden Stahlbauteile erst dann eingebaut werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen ist, daß der Betrieb, der die Stahlbauteile geschweißt hat oder auf der Baustelle die Schweißarbeiten ausführt, den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlhochbauten (Großer Nachweis) oder zum Schweißen von Stahlhochbauten im begrenzten Umfang (Kleiner Nachweis) erbracht hat (vgl. DIN 4100 Beibl. 1 und 2)“.

Auf die Vorlage des Bescheides über den erbrachten Nachweis in jedem Einzelfall kann verzichtet werden, wenn bei der Baugenehmigungsbehörde eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie hinterlegt oder wenn die Eignung der Firma im Ministerialblatt bekanntgegeben worden ist.

Es ist darauf zu achten, daß der Bescheid über den Befähigungsnachweis nicht älter als 3 Jahre ist (vgl. auch Abschn. 3.4 dieses RdErl.).

5. Prüfung von Baustahl und Zusatzwerkstoffen

Als anerkannte Stellen für die Prüfung der Eignung von Baustahl auf Schweißbarkeit nach DIN 4100 Abschn. 2.13 und für die Prüfung von Zusatzwerkstoffen (Schweißelektroden) nach DIN 4100 Abschn. 2.21 gelten die Abnahmeämter der Deutschen Bundesbahn.

6. Gegenseitige Anerkennung von Nachweisen und Prüfungszeugnissen

Nachweise nach Nr. 3.2 und 3.3 und Prüfungszeugnisse nach Nr. 5, ausgestellt von anerkannten Stellen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen. Das gleiche gilt für Lehrgänge für Schweißaufsichtspersonen (Nr. 3.5 dieses RdErl.).

7. Auswahl der Stahlgüte

Im Normblatt DIN 17 100, das ich mit RdErl. v. 3. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1301/SMBI. NW. 23234) bauaufsichtlich eingeführt habe, werden die Stähle nach ihrer metallurgischen Zusammensetzung in 3 Gruppen eingestuft. Die Schweißbarkeit der Stähle wird zwar nicht gewährleistet, jedoch besitzen die

Stähle der Gütegruppen 2 und 3 wichtige Eigenschaften für das Schweißen.

Für die Auswahl dieser Stahlgütegruppen für das Schweißen sind vom Deutschen Ausschuß für Stahlbau

Vorläufige Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten*) herausgegeben worden.

8. Zulässige Beanspruchungen und Prüfung der Schweißnähte

Nach Tabelle 1 DIN 4100 sind in einer Reihe von Fällen erheblich höhere Spannungen in den Schweißnähten zulässig als bisher. Die Anwendung dieser höheren Spannungen setzt voraus, daß die Lage der Nähte eine einwandfreie Schweißung zuläßt (vgl. DIN 4100 Abschn. 3.2) und daß die dafür vorgesehene Prüfung mit Hilfe von Durchstrahlungen sorgfältig und im erforderlichen Umfange durchgeführt wird.

Kehlnähte, die mit den zulässigen Spannungen nach Zeilen 10 und 12 der Tabelle 1 DIN 4100 bemessen worden sind, müssen immer mit einer magnetischen Durchflutung auf mindestens der Hälfte ihrer Länge geprüft werden. Auch bei Herstellung dieser Nähte müssen die Bestimmungen des Abschnitts 3.2 DIN 4100 sorgfältig beachtet werden.

Die im Abschnitt 4.3 des Normblattes DIN 4100 vorgeschriebene Ausführung und die Herabsetzung der zulässigen Spannungen gilt nur für Formstähle aus Stahl St 37 der Gütegruppe 1 nach DIN 17 100.

Die besondere Ausbildung nach Bild 15 DIN 4100 kann bei Verwendung beruhigt bzw. doppelberuhigt

*) zu beziehen bei der Deutschen Stahlbau-Verlags-GmbH., Köln, Ebertplatz 1

vergossener Stähle der Gütegruppen 2 und 3 nach DIN 17 100 entfallen. In diesem Falle dürfen die zulässigen Spannungen unter Beachtung des in Spalte 2 der Tafel 1 des Normblattes DIN 4100 aufgeführten Prüfverfahrens angewendet werden.

9. Bauliche Durchbildung

Geschweißte Stahlhochbauten müssen nach den anerkannten Regeln des Stahlbaues und der Schweißtechnik ausgeführt werden. Die in Abschnitt 5 DIN 4100 aufgeführten Bestimmungen enthalten besondere Angaben hierzu. Daneben enthält auch das Normblatt DIN 1000 — (Ausgabe März 1956) — Stahlhochbauten; Ausführung —, auf das ich mit RdErl. v. 3. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1321/SMBI. NW. 23234) die Bauaufsichtsbehörden hingewiesen habe, Regeln für eine fachgemäße Ausführung.

III.

1 Der RdErl. v. 18. 2. 1960 (MBI. NW. S. 549/SMBI. NW. 23234) ist mit Ausnahme der Bekanntgabe des Normblattes DIN 8560 Bl. 1 hiermit gegenstandslos geworden. Ich hebe ihn insoweit auf. Mein RdErl. v. 26. 3. 1964 (n. v.) — II B 1 — 2.743 Nr. 515/64 — ist ebenfalls gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

2 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBI. NW. S. 119/SMBI. NW. 2323), ist in Abschn. 5.5 bei DIN 4100 entsprechend zu ändern.

3 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

Anlage**Vorläufige Richtlinien für das
Verfahren für den Nachweis der Befähigung zum Schweißen
von einfachen Stahlhochbauten — Kleiner Befähigungsnachweis — nach DIN 4100 Beiblatt 2**

(Fassung November 1966)

Die Feststellung der Befähigung von Stahlbaubetrieben zum Schweißen von einfachen Stahlhochbauten — Kleiner Nachweis — wird von Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt. Zur Wahrung der einheitlichen Handhabung des Verfahrens wird aus Vertretern der beteiligten Organisationen und Verwaltungen ein überregionaler Beirat gebildet.

1. Überregionaler Beirat**1.1 Aufgaben**

- 1.1.1 Wahren der einheitlichen Handhabung des Anerkennungsverfahrens.
- 1.1.2 Beraten der Obersten Bauaufsichtsbehörde bei der Auswahl von Anerkennungsstellen und Registrieren der Anerkennungsstellen.
- 1.1.3 Beraten der Anerkennungsstellen bei der Bildung von Betriebsprüfungsausschüssen und Registrieren der Betriebsprüfungsausschüsse.
- 1.1.4 Beraten der Anerkennungsstellen bei besonderen Vorkommnissen, Unklarheiten und Unstimmigkeiten im Rahmen der Betriebsprüfungen sowie bei Rechtsmitteln gegen das Versagen des Kleinen Befähigungsnachweises.
- 1.1.5 Erarbeiten von Empfehlungen für die Arbeitsweise der Anerkennungsstellen und Betriebsprüfungsausschüsse.

1.2 Zusammensetzung

- 1 Vertreter der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V. (DVS)
- 2 Vertreter der Obersten Bauaufsichtsbehörden
- 1 Vertreter der Deutschen Bundesbahn
- 2 Vertreter der Ausbildungsstätten des DVS (ggf. je 1 Vertreter der SLV und SL)
- 2 Vertreter des Hauptverbandes des deutschen Schlosserhandwerks, die Schweißfachmänner sind, darunter ein Mitglied der AG 19 „Schweißen im Handwerk“ im Technischen Ausschuß des DVS
- 2 Vertreter der Handwerkskammern bzw. Gewerbe-förderungsanstalten
- 2 Vertreter der Industrie- und Handelskammern
- 2 Vertreter des Deutschen Stahlbau-Verbandes

Für bestimmte Aufgaben können besondere Sachverständige hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden, Wiederwahl ist zulässig.

1.3 Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

1.4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V., Düsseldorf, Shadowstr. 42, übertragen.

Die Erstattung der mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten ist auf Grund besonderer Vereinbarungen von den Anerkennungsstellen zu regeln.

2. Anerkennungsstellen**2.1 Errichtung**

Als Anerkennungsstellen werden durch die Oberste Bauaufsichtsbehörde Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern als Körperschaften öffentlichen Rechts eingesetzt.

Der Westdeutsche Handwerkskammertag in Abstimmung mit den Landesfachverbänden Metall bzw.

die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen schlagen Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern als Anerkennungsstellen vor.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Bildung der Betriebsprüfungsausschüsse nach Anhören des Beirates.
- 2.2.2 Vereidigung der Mitglieder der Betriebsprüfungsausschüsse.
- 2.2.3 Ausgabe der Antragsvordrucke für die Führung des Kleinen Nachweises, Entgegennahme und Überprüfung der Anträge.
- 2.2.4 Ausstellen des Ausweises für den Kleinen Befähigungsnachweis (Betriebsanerkennung) oder Erteilung des mit schriftlicher Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Versagungsbescheides. Der Versagungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- 2.2.5 Anlegung von Betriebsakten und Registrierung von eingehenden Meldungen über betriebliche und personelle Veränderungen zugelassener Betriebe und Registrierung der Prüfungszeugnisse der in diesen Betrieben eingesetzten Schweißer. Bei einem Wechsel der Schweißaufsichtsperson ist die Stellungnahme des Betriebsprüfungsausschusses einzuholen.
- 2.2.6 Die Anerkennungsstelle meldet das Ausstellen des Ausweises für den Kleinen Befähigungsnachweis bzw. den Verzicht des Betriebes auf den Ausweis sowie das etwaige Entziehen des Ausweises der Obersten Bauaufsichtsbehörde.
- 2.2.7 Die Anerkennungsstellen erheben für die Bearbeitung der Anträge Gebühren.

3. Betriebsprüfungsausschuß**3.1 Zusammensetzung**

- 1 Schweißfachingenieur, ausgebildet und geprüft nach den Richtlinien des DVS, der von einem gewerblichen Betrieb unabhängig ist.
 - 1 Schweißfachmann, ausgebildet und geprüft nach den Richtlinien des DVS als Inhaber oder Angehöriger eines Betriebes.
- Für den Schweißfachingenieur und den Schweißfachmann ist je ein Vertreter zu berufen.

Die Mitglieder des Betriebsprüfungsausschusses sollten einem Landes- oder Ortsprüfungsausschuß des DVS angehören.

3.2 Aufgaben

- 3.2.1 Der Betriebsprüfungsausschuß wird jeweils durch die Anerkennungsstelle beauftragt, die Prüfung eines Betriebes für die Ausstellung des Ausweises für den Kleinen Befähigungsnachweis nach DIN 4100 Beiblatt 2 vorzunehmen.
- 3.2.2 Die fachkundliche Prüfung des Schweißfachmannes kann auf Antrag des Prüflings am Ende des Schweißfachmann-Lehrganges abgenommen werden. Eine fachkundliche Prüfung anläßlich der Betriebsprüfung kann entfallen, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Schweißfachmannprüfung beantragt wird.

3.3 Richtlinien für die Betriebsprüfung

Bei der Betriebsprüfung sind die Richtlinien des Beirates sowie DIN 4100 Beiblatt 2 und DIN 8563 Blatt 1 und Blatt 2 anzuwenden.

Die Anerkennungsstelle kann hinsichtlich des Verfahrens Weisungen erteilen.

Über die Betriebsprüfung erstattet der Betriebsprüfungsausschuß einen Bericht, der von beiden Mitgliedern unterzeichnet und der Anerkennungsstelle zugeleitet wird. Über das Ergebnis der Betriebsprüfung ist der Antragsteller an Ort und Stelle zu unterrichten.

Besondere Vorkommnisse, Unklarheiten oder Unstimmigkeiten im Rahmen der Betriebsprüfung sind der Anerkennungsstelle unverzüglich zu melden.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Professor Dr. Friedrich Halstenberg
zum Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei

Staatssekretär a. D. Professor Dr. Leo Brandt
zum Staatssekretär — Leiter des Landesamtes für Forschung —

Es wurde in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei
Franz Tillmann.

— MBl. NW. 1966 S. 2258.

Einzelpreis dieser Nummer 0.70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.